

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 38/13 B

L 4 KR 3725/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 5332/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2.,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger in seiner für die Beigeladene zu 2. - eine GmbH - ausgeübten Tätigkeit sozialversicherungspflichtig (abhängig) beschäftigt ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 22.3.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 4.7.2013 auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und macht das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 5 1. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchst-



terlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 6 Der Kläger ist der Auffassung, das angefochtene Urteil weiche "in mehreren Punkten" von der Rechtsprechung des BSG ab. Zur Begründung führt er auf Seite 4 der Beschwerdebegründung aus, das LSG habe die Tatsache, dass er eine Sperrminorität innegehabt habe, "nicht hinreichend berücksichtigt". Es sei gefestigte Rechtsprechung des BSG, dass jemand, der zwar keine rechtliche Möglichkeit habe, ihm nicht genehme Weisungen abzuwenden, zumindest aber eine Sperrminorität besitze, nicht als Angestellter zu betrachten sei (*Hinweis auf BSGE 66, 69 = SozR 4100 § 104 Nr 19*). Sodann zitiert er Textpassagen aus einer Entscheidung des BSG (*Hinweis auf SozR 3-2400 § 7 Nr 4*). Auf Seite 5 f der Beschwerdebegründung gibt er weitere Textpassagen aus einem Urteil des BSG im Wortlaut wieder (*BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr 17, RdNr 31*). Das LSG habe den Aspekt der sehr engen familiären Beziehung zu seiner Mutter und zu seinem Bruder "völlig verkannt". Schließlich ergebe sich eine Vergleichbarkeit mit einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (*erneut Hinweis auf BSG SozR 3-2400 § 7 Nr 4*). Er sei Eigentümer des Betriebsgrundstücks und habe entscheidenden Einfluss auf den Betriebsablauf sowie -fortgang. Mit der Finanzierung des Grundstücks habe er ein erhebliches unternehmerisches Risiko auf sich genommen.
- 7 Hierdurch bezeichnet der Kläger eine entscheidungserhebliche "Abweichung" des angefochtenen Urteils von der Rechtsprechung des BSG, aus der sich das Bedürfnis nach Herbeiführung von Rechtseinheit in einem Revisionsverfahren ergibt, nicht in einer die Zulässigkeit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG begründenden Weise. Er entnimmt weder dem angefochtenen Urteil noch den in Bezug genommenen Urteilen des BSG entscheidungstragende Rechtssätze, die er zum Nachweis der von ihm angenommenen Divergenz gegenüberstellt. Vielmehr beschränkt er sich auf die Wiedergabe von längeren Textpassagen aus Urteilen des BSG und stellt der rechtlichen Bewertung durch das LSG seine hiervon abweichende Rechtsauffassung gegenüber. Damit genügt er aber auch deshalb nicht den Zulässigkeitsanforderungen, weil die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, nicht zur Zulassung der Revision führen kann. Soweit er auf Seite 6 der Beschwerdebegründung vorträgt, das vom LSG benutzte Argument der "Schönwetter-Selbstständigkeit" finde sich in der Rechtsprechung des BSG nicht wieder, befasst er sich auch nicht hinreichend mit dem Urteil des BSG vom 29.8.2012 (*BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr 17, RdNr 32*).
- 8 2. Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (*vgl zB BSGE 2, 81, 82; BSGE 15, 169, 172 = SozR Nr 3 zu § 52 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann sich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128



Abs 1 S 1 SGG stützen. Ferner kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungsmaßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (*BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 33*). Neben der Geltendmachung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht ist mit der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann. Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens ist nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht.

- 9 Der Kläger hält es für verfahrensfehlerhaft, dass das LSG "die angebotenen Zeugen", K. und S. , "nicht geladen" habe. Zur Begründung führt er auf Seite 7 der Beschwerdebegründung aus, die Zeugen hätten die tatsächlich gelebte Situation, nämlich dass er letztendlich wie ein Geschäftsführer aufgetreten und völlig frei von Weisungen gewesen sei, erläutern können. Die "entscheidenden Zeugen" hätten zu den tatsächlichen Vorgängen Stellung nehmen und "jegliche Zweifel über den gelebten Betriebsalltag ausräumen" können.
- 10 Der Kläger bezeichnet hierdurch keinen Verfahrensmangel in zulässigkeitsbegründender Weise gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG. Es kann offenbleiben, ob dies bereits daraus folgt, dass er schon keine verfahrensrechtliche Norm benennt, gegen die seiner Meinung nach das LSG verstoßen hat, und ebenso wenig das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der von ihm mutmaßlich gerügten Verletzung von § 103 SGG (Amtsermittlungsprinzip) in seiner Beschwerdebegründung darstellt (*zu den entsprechenden Erfordernissen in diesem Zusammenhang vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 16e mwN*). Jedenfalls legt er nicht hinreichend dar, inwieweit das LSG objektiv im Rahmen der Amtsermittlungspflicht zu einer weiteren Sachaufklärung gehalten war, ob es sich also von seinem rechtlichen Standpunkt aus zur beantragten Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen (*vgl Leitherer, aaO, § 160 RdNr 18d mwN*). Er setzt sich bereits nicht damit auseinander, dass das LSG in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auf Seite 15 explizit ausgeführt hat, dass "trotz der vom Kläger schlüssig dargelegten Freiheiten in der Ausübung seiner Tätigkeit für die Beigeladene zu 2) als Verkaufsleiter" qualitativ die Merkmale, die für eine abhängige Beschäftigung sprächen, überwögen. Weiterhin berücksichtigt er nicht, dass das LSG auf Seite 20 der Entscheidungsgründe ausgeführt hat, dass die Beigeladene zu 2. dem Kläger in seiner Tätigkeit nicht freie Hand gelassen habe. In der Beschwerdebegründung zeigt der Kläger nicht unter einer Auseinandersetzung mit den tragenden Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils substantiiert auf, aufgrund welcher konkreter Tatsachen sich das LSG zu einer Vernehmung der beiden Zeugen hätte veranlasst sehen müssen. Vielmehr beschränkt er



sich auf die allgemeine Behauptung, die Zeugen hätten unter Ausräumung jeglicher Zweifel über den gelebten Betriebsalltag "erläutern" können, dass der Kläger wie ein Geschäftsführer aufgetreten und völlig frei von Weisungen gewesen sei. Insoweit setzt er sich aber insbesondere nicht mit dem zentralen rechtlichen Ausgangspunkt des LSG auseinander, wonach es auf das Vertragsverhältnis der Beteiligten ankommt, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulässigen tatsächlich vollzogen worden ist (*vgl. Seite 12 der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils*). Damit genügt die Beschwerdebegründung nicht den dargestellten Zulässigkeitsanforderungen.

- 11 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

